

# Ausleihvereinbarung für den ESave Ready-to-go (Energiesparkoffer)

Pflichtfelder sind mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet und unbedingt auszufüllen.



## Angaben Entleiher:in\*

Institution/Firma/Name, Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ/Ort/Orsteil	

Wird der **ESave Ready-to-go** für Bildungszwecke genutzt?  ja  nein\*

\* Die Entleiher:in für eine private Nutzung des **ESave Ready-to-go** ist nicht vorgesehen.

Start der Ausleihe\*

Ende der Ausleihe\*

## Ansprechpartner:in (falls abweichend von Auftraggeber:in)\*

Name, Vorname	Telefon, E-Mail
---------------	-----------------

## ESave Ready-to-go (Leistungsumfang und Preise)

Der **ESave Ready-to-go** macht das Thema Energie greifbar.

Die Herangehensweise ist dabei ganz einheitlich:

Die Schüler:innen befassen sich zunächst mit Themen wie dem weltweiten Energieverbrauch, dem Klimawandel und dem Energieverbrauch im Haushalt.

Anschließend kann je nach Themenstellung durch den Lehrkörper die Raumtemperatur und -klima, der Wasser- und Energieverbrauch der eigenen Schule gemessen werden und so eigenständig Verbesserungs- bzw. Einsparpotentiale erkannt werden.

**0,- EUR\***

\*Für den Verleih der Vertragsgegenstände wird im Rahmen der vereinbarten Vertragslaufzeit keine Aufwandsentschädigung erhoben.

Wert des Ausleihgegenstandes:  
1.100,- EUR

## Bemerkungen/Sonstiges (z.B.: Zweck der Nutzung)

Der/die Entleiher:in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die **Allgemeinen Bedingungen zur Ausleihe des ESave Ready-to-go der Stadtwerke Oranienburg** gelesen wurden und sie/er mit ihnen einverstanden ist. Der ESave Ready-to-go wurde mit einem **Übergabeprotokoll** übergeben.

Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter:in Stadtwerke <input type="text"/>
------------	--

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH  
stadtwerke-oranienburg.de

# Allgemeine Bedingungen zur Ausleihe des ESave Ready-to-go der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO)



Stand : 01.02.2023

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Die SWO leihen dem/der Entleiher:in den ESave Ready-to-go bestehend aus den im Anhang zu diesem Leihvertrag aufgeführten Gegenständen (Vertragsgegenstände).

1.2. Der/die Entleiher:in ist berechtigt, die Vertragsgegenstände während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu Unterrichtszwecken zu nutzen.

1.3. Der Gesamtwert der Vertragsgegenstände beträgt 1.100,- EUR.

1.4. Für den Verleih der Vertragsgegenstände wird im Rahmen der vereinbarten Vertragslaufzeit keine Aufwandsentschädigung erhoben.

## 2. Übergabe, Rückgabe

2.1. Die SWO übergeben die Vertragsgegenstände zu Vertragsbeginn vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand an den/die Entleiher:in. Der/die Entleiher:in gibt die Vertragsgegenstände zu Vertragsende vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand an die SWO zurück. Die Transportkosten gehen zu Lasten des/der Entleiher:in.

2.2. Übergabe und Rückgabe der Vertragsgegenstände ist nur zu den Geschäftszeiten der SWO im Kundencenter möglich.

2.3. Montag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Die SWO und der/die Entleiher:in werden über den Zustand und die Vollständigkeit der Vertragsgegenstände bei Übergabe und Rückgabe der Vertragsgegenstände ein Übergabeprotokoll anfertigen und unterzeichnen.

## 3. Haftung des Entleihers

3.1. Der/die Entleiher:in hat mit den Vertragsgegenständen sachgerecht und sorgfältig umzugehen.

3.2. Der/die Entleiher:in haftet für den Verlust der Vertragsgegenstände oder eines Teils davon, sowie für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Vertragsgegenstände oder eines Teils davon und alle Beschädigungen an denselben, die durch unsachgemäßen Umgang und/oder Bedienung entstanden sind.

3.3. Zudem haftet er/sie für Schäden an anderen Rechtsgütern, die Dritten aus dem Gebrauch der Vertragsgegenstände resultieren.

3.4. Jede Beschädigung oder Verlust der Vertragsgegenstände oder eines Teils davon ist der SWO unverzüglich textlich anzuzeigen.

## 4. Haftung der SWO

4.1 Die Haftung der SWO für Schäden am Eigentum des/der Entleiher:in, die aufgrund der Verletzung einer Schutz- oder Verkehrssicherungspflicht entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 5. Vertragslaufzeit

5.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterschrift dieses Vertrages und Übergabe der Vertragsgegenstände an den/die Entleiher:in. Sie endet mit vertragsgemäßer Rückgabe der Vertragsgegenstände an die SWO.

5.2 Werden die Vertragsgegenstände nicht zu dem unter § 5 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt an die SWO zurückgegeben, können die SWO von dem/der Entleiher:in den Ersatz des Gesamtwerts gemäß § 1 Abs. 3 verlangen.

## 6. Schlussbestimmungen

6.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

6.2. Der Anhang mit der Auflistung der Vertragsgegenstände ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Stadtwerke Oranienburg GmbH  
Klagenfurter Straße 41  
16515 Oranienburg